

## Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Eugen Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie.** 11. Aufl. umgearb. von MANFRED BLEULER. Unt. Mitwirk. von RUDOLF HESS, WERNER MENDE, HERBERT REISSNER, SIEGFRIED SCHEIDEGGER und WALTER SCHULTE. Berlin-Heidelberg-New York: Springer 1969. XV, 670 S. u. 145 Abb. Geb. DM 68,—.

Die 10. Auflage dieses klassischen Lehrbuches wurde in dieser Z. 51, 159 (1961) referiert; in der Zwischenzeit wurden Neudrucke aufgelegt. Die vorliegende 11. Auflage ist von MANFRED BLEULER, Inhaber des Lehrstuhles für Psychiatrie an der Universität Zürich, umgearbeitet und erweitert worden. Die Neufassung betrifft etwa die Hälfte des Buches (s. Vorwort); jedem Abschnitt folgt eine Kapitelzusammenfassung. Im psychopathologischen allgemeinen Teil wird in sehr anschaulicher Form der Einfluß der Lebenserfahrungen auf die Entwicklung der Psyche geschildert. Die Darstellung der Elektroencephalographie und der Angiographie hat im Rahmen der Ausführungen über körperliche Befunde der Neurologe in Zürich, Prof. R. HESS, übernommen. Aus dem Gesamthalt seien einige Einzelheiten herausgegriffen: Bei der Darstellung der Abweichungen des Geschlechtstriebes wird die Berechtigung einer operativen Geschlechts-umwandlung von Transvestiten in sorgfältig ausgewählten Ausnahmefällen bejaht. Als Ursache einer Oligophremie wird auch der Kernikterus bei Blutgruppenininkompatibilität erwähnt, eingehend beschrieben werden Schwachsinnzustände, die auf Stoffwechselstörungen zurückzuführen sind (Verf. legte Wert darauf, daß das Werk den Charakter eines „Einmannbuches“ behält, er hat nur wenig Mitarbeiter herangezogen; so ist die forensische Psychiatrie der Bundesrepublik von W. SCHULTE und seinem Mitarbeiter Priv.-Doz. W. MENDE (Tübingen), die für Österreich von dem Psychiater in Graz H. REISSNER geschrieben worden. In einzelnen rechtsmedizinischen Fragen für die Schweiz hat Verf., wie er im Vorwort mitteilt, sich des Rates von Prof. F. SCHWARZ Zürich, bedient. Die für Deutschland gültigen Ausführungen beschäftigen sich auch mit der forensischen Geriatrie, ebenso mit Einzeldelikten (Brandstiftung, sog. Vollrausch, Trunkenheit am Steuer, Kindestötung, sexuelle Straftaten). Das geplante neue Strafrecht wird zitiert und gewürdigt. — Dieses Buch ist ein ziemlich ausführliches Lehrbuch, aber kein Handbuch; Literatur wird daher nur selten zitiert. Es wird dem Studenten, dem Praktiker, aber auch dem Facharzt für Psychiatrie, dem Gerichtsmediziner, dem Kriminalbiologen, vielleicht auch wegen der klaren Sprache manchem Juristen gute Dienste leisten. B. MUELLER (Heidelberg)

**Ugo Fornari e Giulio Gasca: Criminogenesi e criminodinamica nella psicosi maniaco-depressiva.** [Ist. Antropol. Criminale, Univ., Torino.] Minerva med.-leg. (Torino) 88, 201—234 (1968).

**G. Möllhoff: Diskussionsbeitrag: Zur beruflichen Rehabilitation Schizophrener.** Med. Sachverständige 65, 34—36 (1969).

Der Verf. wendet sich gegen die klassische monokausale Betrachtungsweise der endogenen Psychosen und weist, gestützt auf Ergebnisse im Ausland, auf die Bedeutung psychosozialer Faktoren hin. Damit eröffnet sich neben einer gezielten Pharmakotherapie eine neue Dimension für die Therapie. Es wird eine gemeinschaftsnahe, in der Führung liberale psychosoziale Behandlung angestrebt, die nach Katamnesen gute Erfolge haben soll. Durch Aufklärung über medikamentöse Nebenwirkungen werden subjektive Beeinträchtigungen besser toleriert. Im ersten Halbjahr der Behandlung mit Psychopharmaka soll eine Arbeit an komplizierten Maschinen wegen der damit verbundenen Gefahr vermieden werden. Chronisch-produktive Psychosen mit paranoider Symptomatik und autistisch-passive Krankheitsbilder sollen sich für eine soziale Wiedereingliederung schlechter eignen. Aus Gründen der günstigsten Ausnutzung der noch unzureichenden Nachsorgeeinrichtungen konzentriert sich die Behandlung auf ersterkrankte jüngere Menschen, während über 55jährige Dauerhospitalisierungsfälle noch zurückstehen müssen. Mit dem Hinweis auf die guten Therapieerfolge und auf den Umfang des Problems ( $\frac{1}{2}$  Mill. Psychosen in Deutschland) fordert der Verf. die Versicherungsträger auf, sich an den Nachsorgeeinrichtungen zu beteiligen. Die Kostenübernahme für medikamentöse Neueinstellung und die Behandlung in Tagkliniken seien als eine modifizierte Form der Krankenhauspflege aufzufassen und fielen damit in den Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen; die Betreuung in Nachtkliniken dagegen in die Kompetenz der Rentenversicherungsträger, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, die auch für andere behinderte Gruppen gelten. JÜRGEN SCHWARZ (Kiel)